Zeitschrift: Burgdorfer Jahrbuch

Herausgeber: Verein Burgdorfer Jahrbuch

Band: 33 (1966)

Artikel: Von einem Zehnten-Mahl in Burgdorf anno 1634

Autor: Wellauer, Wilhelm

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1076164

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Von einem Zehnten-Mahl in Burgdorf anno 1634

Pfarrer Wilhelm Wellauer

In gewissen Kreisen und namentlich unter den fleißigen Kirchgängern Burgdorfs schwelte ein ungewohntes Feuerlein von Mißbehagen, dessen beißender Rauch sich schließlich bis in die Kammer des ehrwürdigen Oberchorgerichtes zu Bern bemerkbar machte. Es ging das Gerücht, als ob sich am letztverwichenen Zehnten-Mahl ein hitziges Gespräch abgespielt hätte, das die gewöhnliche Unterhaltung übertönte. Es war damals Brauch, nach eingebrachter Ernte und Ausrichtung des Zehntens nicht nur von der Kanzel aus des göttlichen Segens in Wort und Lied dankbar zu gedenken, sondern auch eine Mahlzeit abzuhalten, zu welcher Dekan, Pfarrer, Helfer und vermutlich auch das Chorgericht eingeladen wurden. Im Sommer 1634 hatte das Feld weniger gespendet als man erwartet und ein Unwetter manche Hoffnung des Landmannes zunichte gemacht. Dieser Umstand lieferte den Stoff zu einem Tischgespräch zwischen den anwesenden Theologen, die in jenem Zeitalter einen Zusammenhang zwischen göttlicher Lenkung und Naturgeschehen zu suchen pflegten und es so oder anders als ein unmißverständliches Zeichen des Höchsten deuteten. Es blieb nicht beim bloßen Theoretisieren. Dekan Bendicht Feuerstein und Helfer Leonhard Wild gerieten nach und nach scharf aneinander und setzten schließlich ihre Fehde von der Kanzel aus weiter, zum nicht geringen Ärger der Predigtgänger, die von da an das Gotteshaus mieden. Das mahnte zum Einschreiten. Der Schultheiß von Burgdorf erhielt am 15. Oktober 1634 den Befehl, den Streithähnen einzuschärfen, daß «sy die stichpredigen underwägen lassen, des ärgerlichen wäsens sich müßigen und Christum, nit sich sälbs, predigen söllind». Im übrigen wollte man sich genauer erkundigen. Die Obrigkeit betrachtete den Vorfall als eine Sache, die das Ansehen und das Gewicht der Kirche beim Volk schwer schädigen könnte. Das durfte nie und nimmer geschehen. Hier erwuchs der Behörde die selbstverständliche Pflicht, den Skandal abzustellen, Ruhe und Ordnung zu schaffen und das gestörte Verhältnis in der Gemeinde in aller Sorgfalt wieder in den gewohnten Stand zu bringen. An der zweitwichtigsten Säule des damaligen Staates, der Kirche, ließen ihre Leiter nicht rütteln.

Auftragsgemäß erstattete Schultheiß Abraham Bitzius Bericht über den Streit zwischen den Geistlichen. Der betagte Dekan vertrat an dem Zehnten-Mahl die Ansicht, das Unwetter sei von Gott als Sündenstrafe gesandt worden. Ihm widersprach der jugendliche Diakonus und fragte, «warumb dann in Italia, da doch alle laster in schwank gangind, sich kein ungwitter niemahlen erzeige, sondern dz selbige so vil als dz globte land sye». Der Alte verwies ihm solche Rede und fertigte ihn barsch ab, es sei weder Zeit noch Ort, «ein sölliche question zu movieren» (Frage zu verhandeln). Bei jeder Gelegenheit greife er solcherlei Sachen auf, statt sie auf sich beruhen zu lassen. Ob wohl die Kanzel für eine Erörterung geeigneter wäre? gab der junge Prädikant gereizt zurück und schrieb sich die Demütigung vor der Tafelrunde hinters Ohr.

An Gastmählern, zu denen beide eingeladen wurden, erschien er absichtlich verspätet, um sich nicht mit seinem Gegner an den gleichen Tisch setzen zu müssen. Als Pfarrer Kurz in Krauchthal Hochzeit feierte, blieb der Dekan etwas über die vorgeschriebene Stunde im Kreise der fröhlichen Gesellschaft. Der Helfer hatte es eilig, seine Zuhörer dies wissen zu lassen, «dz namlich grad der iänige, wellicher die nüwe reformation ab dem canzel verläsen, villicht über die zyt gesässen und dz danzen gestattet, welliches dann ein sünd in heiligem geist sye». (Vermutlich war «die nüwe reformation» das 1628 aufgefrischte obrigkeitliche Tanzverbot.)

In der nächsten Predigt führte der Dekan aus, «dz zwar danzen etc. ein schwäre sünd, aber doch nit in heilig geist gesündiget sye etc.» (Dabei darf an 1. Joh. 5, 17 gedacht werden.) Männiglich merkte nun unschwer, wem die Pfeile des Helfers gegolten hatten. Ob die Mahnung, die der Schultheiß den theologischen Streithähnen gegeben, fruchtete, konnte dieser nicht feststellen, weil seine Wahlperiode abgelaufen war. Dem neuen Oberamtmann, Johann Anthon Tillier, wartete als erste Aufgabe, weitere Auskünfte über die «Stichpredigen» einzuziehen.

Nach Neujahr 1635 sandte der Dekan eine Klageschrift gegen den Diakon nach Bern. Darin stand u. a. zu lesen, der Helfer habe seinen Vorgesetzten als «apostaten und verleügner christlichen gloubens namsen wellen», worauf der so Gebrandmarkte «synen von gott und der hochen oberkeit anvertruwten zuhöreren... uszulegen für nohtwändig erachtet», was eine Todsünde sei. Er wollte wissen, wen Wild gemeint habe, als er acht Tage vor Weihnacht von einem Abgott oder Ölgötzen sprach und einen, der den anderen minderer Talente willen verachte, mit «der alten schlangen, dem tüfel und den dryen männeren, so der erdboden verschluckt» (4. Mose 16), verglichen. Ein

weiterer Klagepunkt sei vollinhaltlich wörtlich wiedergegeben: «Wie im october er herr Wild uf den Seeberg gangen, ds wort gottes daselbst zeverkünden, gange er in die pfrundstuben, stelle syn wehr näbentsich, seze sich zu dryen schnyderknächten (deren der iungst 18. iahr alt), zuche ein lied uß dem hosensack eines bogen groß, spräche, [er] heige herrn Bendichts dochter ein liedlin dichtet. Wie er etwan ein gsatz [Strophe] oder fünfe gläsen, mahne in deß herren predicanten seligen sohn, der studiosus, mit latinischen worten ab mit vermeldung, dz die schnyderknächten von Burgdorff syend und es dem herren zu ohren tragen möchtend. Daruf gange er in d'kuchy, läse es daselbst us, und damit dz volk es wohl behalten könte, repetiere er es noch einmahl. Volgendts verfüge er sich widrumb in d'stuben, und uff der frouwen vermahnung, dz er dem alten herren ein solliches nit hätte thun söllen, antworte er, herr Bendicht sye syn guter fründ; wyl aber er ime gäben, so welle er dem selbigen widerumb gäben. Dz liedlin müsse gflogen [als Flugblatt verbreitet] syn und zu Basel getrukt werden. Und als hieruf der schnyderknächten einer, der sich von Basel usgäben, es in die truckerey zu verschaffen sich anerbotten, säge er, herr Wild, es mangle noch sächs gsazen daran, darnach welle er ime auch noch ein schöne schwedische melodey gäben. Es habe aber er, herr Wild, sölliches ime klegeren nit allein, sonders noch vilen vilen eherlichen lühten, sonderlich aber einer hochen standts persohn ein glyches gethan.»

Kläger und Antworter wurden nach Bern vor das Oberchorgericht geladen. Feuerstein blieb zum zweitenmal aus, was für ihn einen ungünstigen Eindruck erweckte. Der Schultheiß bot ihn auf Hirsmontag neuerdings auf. Da erschien er endlich und benahm sich recht unbeherrscht und ungeschickt und gab damit «syn unversühnliches gmüt gnugsam zuerkennen». Abstoßend wirkte die «übel anständige unbscheidenheit, so er wider den herrn hälfer näben ynglegter schrifft auch mundtlich gebrucht, da er ine namlich immerdar duzet, von ime gesagt: Tu non es dignus illo honore... [Du bist jener Ehre nicht würdig]». Er beteuerte, «wann er in einem einzigen wort an der unwarheit erfunden werde», solle «man ine in einen füwrigen ofen wärffen und verbrönnen».

Am 2. März 1635 fällte das Oberchorgericht seinen Spruch. Alle zwischen den Partnern ergangenen Worte und Werke sollten aufgehoben und ihnen und den in das Geschäft einbezogenen Personen unschädlich sein, Groll, Neid und Haß brüderlicher Liebe Platz einräumen. Im Falle sich der geringste Zwist zwischen ihnen «eröugen» möchte, drohte dem Urheber die Klage vor dem Rate mit seinen schärfern Strafbefugnissen. Das offenbar

ehrenrührige Gedicht auf die Pfarrerstochter hatte Wild sofort nach seiner Heimkunft «dem vulcano ufzeopferen». Wenn «noch fernere copeyen by ime gespürt werden söltend, wurde man ine nit nur für den authoren halten, sondern auch ine darumb by ihr gnaden verklagen, und wo er bishar deß liederdichtens sich underwunden hätte, sölle er hinfüro davon ablaßen und darfür synen theologischen bücheren obligen». Damit die Parteien der Kosten wegen keinen neuen Streit beginnen, verlangen die Richter für ihre Mühe vom Herrn Feuerstein 3 und vom Herrn Wild 5 Pfund, also einen recht niedrigen Betrag. Dem Helfer wird kräftig eingeschärft, sich lenksamer zu erweisen und gegenüber seinem Vorgesetzten mehr «civilitet» (Anstand) zu zeigen. Statt den Handel auf die Kanzel zu zerren, hätte der Dekan den unter ihm stehenden Amtsbruder «näbenbräts und absonderlich» warnen und sein Ansehen ins Feld führen sollen. Bei Nichterfolg wären ihm andere Wege offen gestanden, ihn zur Vernunft zu bringen.

Das maßvolle Urteil vermochte die Zwietracht der beiden Zänker nicht «mit dem waßer der brüderlichen liebe und einigkeit» zu löschen. In den Handel verwickeln sich nun auch die Predikantin Wild und ihre Magd. Beide meinen keineswegs, jeder Vorladung pünktlich Folge leisten zu müssen. Selbst der Dekan trotzt dem Aufgebot neuerdings; ja, er wagt es sogar, den Richterspruch zu kritisieren. «Es hättend mine herren vermeint, er . . . wäre wiziger gsin», tönt es von Bern zurück. Vom Helfer erwarten sie mehr Respekt und wünschen, daß er seinen Hochmut in Demut umwandle. Knapp entgeht er der Kerkerhaft. Seiner Frau traut man eine Schmähschrift zu und gibt ihr den Rat, sie möchte bei Zornausbrüchen ihres Gatten «das füwr nit schalten, sondern ime vernünftiglich abbrächen».

Dem Dekan war übel zu Mute. Er hatte seinem Namen alle Ehre gemacht, sprühte Feuer und Flamme für seine altväterische theologische Überzeugung und zeigte sich zugleich steinhart gegenüber einem andern, nicht minder biblisch verankerten Glauben. Vergeblich suchte er sich in dieser verzwickten Lage zurechtzufinden. Er kam sich als Geschlagener vor, tief gekränkt in seiner Würde als Vorsteher der Kirche. Offensichtlich wandte sich die Gunst der Predigtgänger dem jungen Helfer zu, der erst noch Student an der Akademie zu Bern gewesen war. Endlich raffte er sich zu einer Eingabe an die Gnädigen Herren des Rates zu Bern auf. Von ihnen als der maßgebenden Landesbehörde erhoffte er volle Satisfaktion zu erlangen.

Die Zuschrift hatte keinen Erfolg. Die Antwort, die der Rat durch das Oberchorgericht erteilte, mißbilligte deutlich sein Verhalten und seine Amtsführung. Es hieß darin unter dem Datum vom 6. Juli 1635, entgegen der Warnung sei er mit «synem affectierten predigen... fürgefaren». Daher kämen die leeren Kirchenbänke. Die Zuhörer erwarteten eben eine «neerhafftere seelen spys» statt seiner Stichelreden. «So ist ime auch syn phariseische glyßnerey, syn ehrgyt, raachgyrikeit und nyd... zu erkennen gäben» worden. Er dürste das «verslin: nec te collaudabis [du sollst dich nicht selbst rühmen]» zu Herzen fassen und mit dem Helfer, «so lang er noch da änen [in Burgdorf] predigen werde, nüt nüws anheben». Endlich muß sich der 75 jährige Greis die Mahnung gefallen lassen, «dz vatter unser rächt christenlich zu bätten».

In stiller Besinnung mag der zerknirschte Dekan mit dem Heidenapostel geseufzt haben: «Ich eiferte um Gott aus Unverstand.» Es blieb ihm nur eine kurze Frist geschenkt, sich zu bessern. Die Amtsrechnung des Schultheißen von 1636/37 enthält den Eintrag: «Hab ich dem herren decano zu Burgdorff und syner verlaßnen [Witwe] syn corpus [Besoldung] für ein ganz iar ußgerichtet, thut an pfennigen 40 Pfund.»

(Ergänzungen von Alfred Bärtschi)

Quelle: Manuale des Oberchorgerichtes Bern, Staatsarchiv.